

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1019/159

Innsbruck, am 30. April 1963

Betreff: Gemeindegut Neustift; Regulierung

B e s c h e i d

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz hat mit Bescheid vom 17.11.1961, Zl.III b 1 - 1169/17 festgestellt, welche Parzellen des Gemeindegutes der Gemeinde Neustift agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, welche Parteien an diesen agrargemeinschaftlichen Grundstücken anteilberechtigt sind.

Gemäß § 38 Abs. 1 des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.7.1952, LGBl.Nr.32 (FLG.) wird hiemit festgestellt, daß die in dem bezeichneten Bescheid aufgezählten Grundstücke im Eigentum der

AGRARGEMEINSCHAFT NEUSTIFT
=====

stehen.

Anteilberechtigt an der Agrargemeinschaft Neustift sind die jeweiligen Eigentümer der in der Liste der Parteien aufgezählten Liegenschaften und die politische Gemeinde Neustift, wobei sich die Anteilberechtigung der Gemeinde Neustift auf Grund des Parteienübereinkommens vom 23.4.1963 mit 15 % der anfallenden Holznutzungen des Gemeinschaftsgebietes bestimmt. Die Anteilberechtigung der übrigen Parteien richtet sich bis zu einer rechtskräftigen Feststellung der jeweiligen Anteile wie bisher nach dem ungedeckten Haus - und Gutsbedarf.

Gleichzeitig wird gemäß § 87 Abs. 1 FLG. die Verwaltung der Agrargemeinschaft mit den beiliegenden provisorischen Verwaltungssatzungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, bis zum rechtskräftigen Abschluß des Regulierungsverfahrens geregelt. Die körperschaftliche Einrichtung der Agrargemeinschaft erfolgt mit Wirksamkeitsbeginn 1. 1. 1964.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die während

der Auflage dieses Bescheides in der Gemeindekanzlei in Neustift in der Zeit

vom 13. Mai 1963 bis 27. Mai 1963

und weiterer 2 Wochen, das ist bis 10. Juni 1963 beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, Innsbruck, Altes Landhaus in doppelter Ausfertigung eingebracht werden kann. Eine allfällige Berufung ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g :

Die im Spruch dieses Bescheides genannten Rechtsverhältnisse wurden bereits durch Bescheide der Agrarbehörde entschieden. Zur Entscheidung müssen lediglich noch die Anteilsrechte der einzelnen Parteien gelangen. Die gewählten Vertreter der Nutzungsberechtigten Parteien haben anlässlich der örtlichen Verhandlung vom 23.4.1963 mit dem bestellten Gemeindevertreter das Übereinkommen getroffen mit Wirkung vom 1.1.1964 die Agrargemeinschaft Sellrain körperschaftlich einzurichten.

Dieser Bescheid bedarf daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 keiner weiteren Begründung.

Ergeht an: 1. Die Gemeinde Neustift, z.H. des gewählten Gemeindevertreters Altbgm. Andrä Danler, Neustift
2. die Nutzungsberechtigten am Gemeindegut

Für die Landesregierung:



[Handwritten signature]

Auflageklausel

Neustift

13. Mai 1963

27. Mai 1963

Ansicht auflegen.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

